

Manfred Teufel

Zur kleinsten organisatorischen Einheit des Landjägerdienstes, dem nunmehr neu eingeführten Landjägerposten, bestimmte der Erlaß folgendes: Landjägermeister und Oberlandjäger waren nach Ziffer 8 des Erlasses in den Landkreisen als Landjägerposten möglichst je zwei oder mehrere Posten auf einen und denselben Ort zu verteilen. Dies war ein wesentliches Novum im Stationierungssystem der preußischen Einzeldienst-Landjäger. Der Landrat hatte jedem Landjägerposten ein *Kreisteil* als eigentlicher Dienstbezirk zuzuweisen, in dem der Beamte den ihm obliegenden ordentlichen Polizeidienst *selbständig ohne jedesmalige besondere Anweisung und ohne ständige Leitung und Aufsicht zu verrichten hat*. Im Gegensatz zu Dienstvorschriften anderer Gendarmerie- oder Landjägerkorps (z.B. Dienstweisung für die badische Gendarmerie vom 1. Juli 1923, Württembergische Landjägerordnung vom 10. Februar 1925) bestimmte der Neuordnungserlaß, dass den Landjägerposten Anwärter der Landjäger zuzuteilen waren, um sie nicht nur für diesen Dienst vorzubereiten, sondern auch als „Gehilfe“ zu verwenden. Eine derartige Redefigur war in den Nachbarländern nicht gängig. Den Landjägerämtern wurden künftig mehrere in einem und demselben Ort oder in benachbarten Orten befindliche Landjägerposten unterstellt und von einem Landjägermeister als Amtsleiter geführt.

Die Einrichtung von Landjägerämtern, die es in dieser Form bei den benachbarten Gendarmerien auch nicht gab, wurde in Ziffer 10 des Erlasses so begründet: *Da durch die gesteigerten Anforderungen des Landjägerdienstes jetzt öfter als früher ein dienstliches Zusammenwirken mehrerer Landjägerbeamten nötig wird, kann dieses nicht mehr der freien Vereinbarung und gegenseitiger Verständigung zwischen den Beamten und der Leitung der jeweilig Dienstältesten unter ihnen für den einzelnen Fall überlassen bleiben*. Die eigentlichen Dienstbezirke der Landjägerposten bildeten dann den Landjägeramtsbezirk, der zugleich erweiterter Dienstbezirk für alle beteiligten Beamten war. Durchschnittlich entfielen je 5 Landjägerposten (einschließlich des Amtsleiters) auf ein Landjägeramt. Bei der Zusammenfassung der Posten zu einem Amt war auf die Grenzen der Ortspolizeibezirke (Bürgermeisterämter), die Verkehrsverbindungen und sonstige polizeirelevante Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Der Amtsleiter war Vorgesetzter der anderen Beamten des Landjägeramtes. Er hatte neben seinen eigenen Dienstgeschäften das Zusammenwirken und die gemeinsamen Dienstverrichtungen der übrigen Beamten seines Landjägeramtes zu regeln, sich nach Bedarf selbst an diesen Dienstverrichtungen zu beteiligen und sie zu leiten. Eine weitere wichtige Aufgabe bestand darin, den Abteilungsleiter in der Dienstaufsicht, der Aus- und Fortbildung der Beamten, namentlich der Landjägeranwärter, zu unterstützen. Zwar gab es in den Landkreisen bisher schon Landjägerabteilungen, nunmehr aber leitete sie in der Regel ein Oberlandjägermeister (ein Dienstgrad der so eben neu eingeführt wurde)³¹.

31 Für diese Spitzenposition der Landjägerbeamten erschienen am 7. April 1928 besondere Bestimmungen über die Besetzung dieser Stellen. Die Bewerber mussten sich einer schriftlichen und mündlichen Vorprüfung unterziehen, bevor sie zu einem Lehrgang für Oberlandjägermeister-Anwärter (Fachprüfung II) zugelassen werden konnten. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen war der Prüfungsausschuß in Koblenz zuständig.